

**Befangenheitsantrag von Herrn Rechtsanwalt Arne Maier vom 4. September 2013
gegen Frau Abteilungspräsidentin Bühler sowie Herrn RD Trippen als Verhandlungs-
leiter der Erörterungsverhandlung „Planänderungsverfahren Grundwassermanage-
ment“ (PFA 1.1, 1.5, 1.6a)**

Der Antragsteller trägt in seinem Befangenheitsantrag vor, dass sich vorliegend die Besorgnis der Befangenheit von Bediensteten des Landes Baden-Württemberg aus deren „Dienstpflichten“ im Zusammenhang mit der Projektförderpflicht des Landes ergebe. Die aus der Projektförderpflicht resultierende vertragliche Rechtspflicht des Landes binde die Entscheidungen aller mit dem Projekt befassten Landesbediensteten unabhängig von eigenen Landesinteressen.

Dem Befangenheitsantrag vom 4. September 2013 wird nicht stattgegeben.

Gründe:

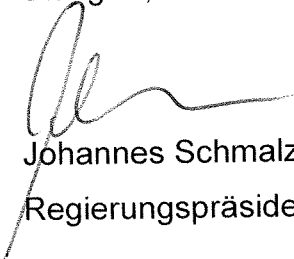
Entgegen der Annahme des Antragstellers reicht eine pauschale Ablehnung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer weisungsgebundenen Behörde des Landes nicht aus, um einen Befangenheitsantrag zu begründen. Vielmehr sind nach ständiger Rechtsprechung hinreichend konkretisierte oder konkretisierbare Sachverhalte erforderlich, um die Besorgnis der individuellen Befangenheit zu rechtfertigen. Solche werden hier vom Antragsteller nicht vorgetragen. Er trägt vielmehr nur vor, dass aufgrund der Projektförderpflicht des Landes von einer Besorgnis der Befangenheit im Hinblick auf die Bediensteten des Landes ausgegangen werden müsse. Der Antragsteller leitet mithin die Besorgnis der Befangenheit gegen die Verhandlungsleitung von der Besorgnis der Befangenheit einer Behörde ab. Die Rechtsordnung kennt aber eine „institutionelle Befangenheit“ einer Behörde nicht. Dass eine Behörde im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit auch „in eigenen Angelegenheiten“ entscheidet, ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht zu beanstanden (vgl. Beschluss vom 31. März 2006 - BVerwG 8 B 2.06). Das BVerwG geht davon aus, dass der Schutz subjektiver Rechte über die von der Rechtsordnung vorgesehenen Rechtsbehelfe sichergestellt werde. Ist also im Falle einer eigenen Angelegenheit die Behördenzugehörigkeit allein kein hinreichender Grund für eine Besorgnis der Befangenheit, so muss dies erst Recht im Falle einer weniger weit reichenden, ver-

traglich vereinbarten Projektförderpflicht gelten. Die Frage der Verfassungskonformität der Projektförderpflicht ist mithin nicht entscheidungserheblich.

Zudem sind Beamte gesetzlich verpflichtet, Ihre Aufgaben unparteiisch auszuüben. Diese gesetzliche Verpflichtung besteht losgelöst von einer Projektförderpflicht des Landes. Im konkreten Fall ist nicht ersichtlich, dass das Verfahren durch die Verhandlungsleitung unsachlich, partiisch oder ohne eine hinreichende Objektivität betrieben wurde.

Weiterhin vermag der im Befangenheitsantrag erwähnte Zeitpunkt der Unterbrechung der Erörterungsverhandlung keine Besorgnis der Befangenheit zu begründen. Soweit sich dieser Gesichtspunkt auf eine Befangenheit der Behörde Regierungspräsidium bezieht, gilt das bereits Erwähnte. Auch kann daraus keine individuelle Befangenheit der neuen Verhandlungsleiter abgeleitet werden. Für die Unterbrechung der Erörterungsverhandlung am 16. Juli 2013 war nicht der Wille der Deutschen Bahn entscheidungserheblich. Maßgebend war vielmehr, dass eine Atmosphäre gegeben war, die eine sachliche Erörterung nicht mehr erwarten ließ.

Stuttgart, den 6.9.2013



Johannes Schmalzl
Regierungspräsident